

M U S T E R

GmbH-Gesellschaftsvertrag

für eine nach dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) anerkannte
Berufsausübungsgesellschaft (nachfolgend: „Gesellschaft“)

Hinweis:

Nachfolgender Mustervertrag für eine GmbH-Satzung dient der beispielhaften Umsetzung der Vorgaben des Steuerberatungsgesetzes (Stand 1. August 2022) an eine Berufsausübungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH und ist kein vollständiger Vertragsentwurf; deshalb sind teilweise auch optionale Formulierungen enthalten.

Vor einer rechtsverbindlichen Vereinbarung der GmbH-Satzung bedarf es einer Beratung oder sonstigen verantwortlichen Entscheidung über deren Ausgestaltung anhand des konkreten Einzelfalls und der dann aktuellen rechtlichen Vorgaben – insbesondere auch des Gesellschaftsrechtes.

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

.....GmbH **Optionale Ergänzung:** *Berufsausübungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft¹* .

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist

¹ Nach § 55g StBerG darf die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ anstelle oder neben der Bezeichnung „Berufsausübungsgesellschaft“ optional geführt werden, wenn bei der Gesellschaft Steuerberater und Steuerbevollmächtigte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und die Mehrheit der Geschäftsführer stellen. Eine Verpflichtung zur Führung der Bezeichnung „anerkannte Berufsausübungsgesellschaft“ besteht nicht.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft sind die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen und die nach dem Berufsrecht der Steuerberater vereinbaren Tätigkeiten.

Optional: Weiterer Gesellschaftsgegenstand ist die Ausübung des Freien Berufes der, soweit Angehörige desselben sich nach dem Berufsrecht der Steuerberater mit Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten in einer Berufsausübungsgesellschaft verbinden dürfen.²

- (2) Die Gesellschaft schafft die für den Gesellschaftsgegenstand nach Abs. 1 erforderlichen personellen, sachlichen und räumlichen Voraussetzungen und tätigt die damit verbundenen Geschäfte. Unvereinbare Tätigkeiten nach dem Berufsrecht der Steuerberater **Optional:** oder weiterer von der Gesellschaft ausgeübter Berufe sind ihr nicht gestattet.
- (3) Die Gesellschaft darf Ge- und Verboten des auf ihren Gegenstand nach Abs. 2 anzuwendenden Berufsrechts **Optional:** der auf ihren Gegenstand nach Abs. 2 anzuwendenden Berufsrechte (nachfolgend auch: anzuwendendes Berufsrecht)³ nicht zuwiderhandeln. Die Gesellschaft darf die für sie tätigen Angehörigen der von ihr ausgeübten Berufe in der Freiheit ihrer Berufsausübung nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Gesellschaft hat an ihrem in § 1 Abs. 2 genannten Sitz eine berufliche Niederlassung zu unterhalten. Die Vorgaben des anzuwendenden Berufsrechts sind zu erfüllen; insbesondere hat zumindest ein geschäftsführender Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter in der beruflichen Niederlassung oder in deren Nahbereich tätig zu sein.⁴

² Vgl. § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StBerG

³ Der Singular gilt auch für den Fall, dass der Gegenstand mehrere Berufe umfasst.

⁴ Vgl. § 55e Abs. 1 StBerG

- (5) Die Gesellschaft darf insbesondere weitere Beratungsstellen im Sinne von § 34 Abs. 2 StBerG errichten, sofern für die dort erbrachten Tätigkeiten die Voraussetzungen nach dem anzuwendenden Berufsrecht erfüllt sind.⁵
- (6) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an gleichartigen Gesellschaften zu beteiligen bzw. solche zu erwerben.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 4 Geschäftsjahr und Aufnahme der Tätigkeit

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet – ggf. als Rumpfgeschäftsjahr – mit dem Ablauf des Kalenderjahres der Gründung.
- (3) Die Gesellschaft darf ihre Geschäftstätigkeit in einem nach § 2 zum Unternehmensgegenstand gehörenden Beruf erst mit wirksamer Anerkennung oder Zulassung nach dem darauf anzuwendenden Berufsrecht aufnehmen⁶.

§ 5 Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt €
in Worten €
(Anmerkung: Mindestens 25.000,00 €)

- (2) Die Stammeinlagen werden wie folgt übernommen:

⁵ Vgl. § 55e Abs. 3 i. V. m. § 34 Abs. 2 Satz 2 StBerG

⁶ Vgl. § 54 Abs. 4 StBerG

..... übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem
Nennbetrag in Höhe von €
(i. W. €) (Geschäftsanteil Nr.1)

..... übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem
Nennbetrag in Höhe von €
(i. W. €) (Geschäftsanteil Nr. 2)

..... übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem
Nennbetrag in Höhe von €
(i. W. €) (Geschäftsanteil Nr. 3).

- (3) Die Stammeinlagen sind in Höhe des gesetzlichen Stammkapitals in Geld⁷ zu leisten und sofort fällig.

§ 6 Sonstige Regelungen zu Geschäftsanteilen

- (1) Geschäftsanteile dürfen ausschließlich von Personen i. S. d. §§ 50 Abs. 1 und 55 a Abs. 1 StBerG gehalten werden.
- (2) Geschäftsanteile dürfen nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden. Dritte dürfen nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt werden.⁸
- (3) Eine Übertragung von Geschäftsanteilen sowie von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.⁹ Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn und soweit der Erwerber die in Abs. 1 genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllt.

⁷ Alternativ ist auch eine Sachgründung möglich.

⁸ Vgl. § 55a Abs. 3 StBerG

⁹ Vgl. § 55a Abs. 2 Satz 1 StBerG

§ 7 Berufspflichten der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist Trägerin von Berufspflichten. Sie hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Verstöße gegen das anzuwendende Berufsrecht frühzeitig erkannt und abgestellt werden.¹⁰ Die Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans sind verpflichtet, für die Einhaltung des Berufsrechts in der Berufsausübungsgesellschaft zu sorgen.¹¹
- (2) Jeder Gesellschafter hat gegenüber der Gesellschaft sicherzustellen und es insbesondere durch sein Abstimmungsverhalten in der Gesellschafterversammlung zu ermöglichen, dass die Gesellschaft stets ihre Pflichten nach dem anzuwendenden Berufsrecht erfüllen kann.¹²
- (3) Die Gesellschaft unterhält die für sie berufsrechtlich vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherungen.

§ 8 Verschwiegenheitspflichten

- (1) Sämtliche Gesellschafter und Organe von Gesellschaftern sind zur Verschwiegenheit nach dem anzuwendenden Berufsrecht verpflichtet.¹³ Dies gilt gleichermaßen für sämtliche Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans der Gesellschaft.¹⁴
- (2) Mitarbeiter der Gesellschaft, die nicht selbst kraft Gesetzes zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind bei Dienstantritt durch die Geschäftsführung zur Verschwiegenheit nach dem anzuwendenden Berufsrecht zu verpflichten.¹⁵

¹⁰ Vgl. § 52 Abs. 2 Satz 1 StBerG

¹¹ Vgl. § 55b Abs. 4 StBerG

¹² Vgl. § 52 Abs. 2 Satz 2 StBerG

¹³ Vgl. § 51 Abs. 2 Satz 1 StBerG

¹⁴ Vgl. § 55b Abs. 5 Satz 1 StBerG

¹⁵ Vgl. § 62 StBerG

- (3) **Optional:** Die Gesellschafter haben die ihnen aufgrund ihrer Gesellschafterstellung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen über Angelegenheiten der Gesellschaft geheim zu halten und Dritten nicht zu offenbaren. Sie haben deren Benutzung oder Verwertung für eigene geschäftliche Interessen oder solche Dritter zu unterlassen.
- (4) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 2 **Optional:** 3 gelten auch nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters bzw. Mitglieds der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats aus der Gesellschaft oder der Auflösung der Gesellschaft fort.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird nach Maßgabe der Gesetze, des anzuwendenden Berufsrechts und des Gesellschaftsvertrags verantwortlich geführt. Die verantwortliche Führung umfasst die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft. Geschäftsführer dürfen ausschließlich Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Angehörige eines der in § 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG genannten Berufe sein.
- (2) Im Innenverhältnis gilt für die Willensbildung in der Geschäftsführung, dass Entscheidungen der Geschäftsführung mehrheitlich oder nach Maßgabe einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung von der Geschäftsführung getroffen werden. Dabei sind stets die Vorgaben des anzuwendenden Berufsrechts einzuhalten; das gilt insbesondere, soweit Entscheidungen der Geschäftsführung im Einzelfall Maßnahmen der Berufsausübung darstellen. Beschlüsse der Geschäftsführung und vertragliche Vereinbarungen sind unzulässig, soweit sie einen Geschäftsführer oder einen in den Diensten der Gesellschaft stehenden Angehörigen eines der in § 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG genannten Berufe in der Freiheit seiner Berufsausübung beeinträchtigen.
- (3) **Optional:** Regelung zu Handlungen, die der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss bedürfen.
- (4) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

- (a) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch ihn allein vertreten.
 - (b) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.
 - (c) Die Gesellschaft kann auch durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten werden.
 - (d) **Optional:** Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von ... % der abgegebenen Stimmen einem, mehreren oder allen Geschäftsführern generell eine Einzelvertretungsbefugnis der Gesellschaft einräumen und auch Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (5) Zu Prokuristen und zu Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb können lediglich Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Angehörige eines der in § 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG genannten Berufe bestellt werden.¹⁶

§ 9a

Optional: Aufsichtsrat/Beirat

- (1) Mitglieder des Aufsichtsrates/Beirates können nur Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder Angehörige eines der in § 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG genannten Berufe oder Arbeitnehmer-Vertreter nach den Regelungen zur Mitbestimmung sein.¹⁷
- (2) Aufgaben des Aufsichtsrates: Da diverse Möglichkeiten bzw. Konstellationen denkbar sind und keine unmittelbaren berufsrechtlichen Vorgaben bestehen, macht das Muster hier keine Vorgaben. Die Aufsichtsratsregelung ist daher von den Gesellschaftern im konkreten Einzelfall – ggf. mithilfe eines Notars oder Rechtsberaters – zu bestimmen.

¹⁶ Vgl. § 55b Abs. 7 i. V. m. Abs. 1 StBerG

¹⁷ Vgl. § 55b Abs. 1 StBerG

§ 10 Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung der Gesellschafter

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb einer Gesellschafterversammlung können Beschlüsse der Gesellschafter in schriftlicher oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht. Die Beschlussfassung entspricht dann derjenigen zu den in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüssen. **Optional:** *Gesellschafterversammlungen können auf Entscheidung der Geschäftsführung auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen im Wege einer Telefon- oder Videoübertragung steht der physischen Teilnahme gleich.*
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung in Textform einzuberufen.
- (3) Die Frist zur Einberufung beträgt zwei Wochen. Mit der Ladung zur Gesellschafterversammlung soll den Gesellschaftern eine Tagesordnung über die Punkte, die zur Beschlussfassung anstehen, bekannt gegeben werden. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden, bei der Entscheidung stimmberechtigten Gesellschafter mindestens die Hälfte des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist mit einem Abstand von mindestens ... Werktagen eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag für bestimmte Fälle nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Auf je 1,00 € Nennbetrag eines Geschäftsanteils entfällt eine Stimme.
- (5) Gesellschafter können nur bei der Entscheidung stimmberechtigte Gesellschafter zur Ausübung von Gesellschafterrechten bevollmächtigen.¹⁸

¹⁸ Vgl. § 55a Abs. 5 StBerG

- (6) Sofern Gesellschafter die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 StBerG nicht erfüllen, haben sie kein Stimmrecht.¹⁹
- (7) Abgesehen von den nach dem Gesellschaftsrecht für eine GmbH geregelten Fällen bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafter **Optional: mit qualifizierter Mehrheit von ... % für**
- die Veräußerung des Geschäftsbetriebes,
 - die Errichtung oder Auflösung von Niederlassungen oder Zweigniederlassungen²⁰; bei der Auflösung einer berufsrechtswidrig unterhaltenen Niederlassung oder Zweigniederlassung gilt der Vorbehalt nicht,
 - den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- (8) Die berufliche Unabhängigkeit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Angehörigen eines der in § 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG genannten Berufe, die die Geschäftsführung der Gesellschaft oder in sonstiger Weise deren Vertretung wahrnehmen, ist seitens der Gesellschafter zu gewährleisten. Eine dem entgegenstehende Einflussnahme durch die Gesellschafter, insbesondere durch Weisungen oder vertragliche Bindungen, ist unzulässig.²¹

§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft sind jeweils innerhalb der gesetzlichen Fristen von der Geschäftsführung aufzustellen, der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen und von ihr festzustellen.

¹⁹ Vgl. § 55a Abs. 4 StBerG

²⁰ Vgl. § 34 Abs. 2 StBerG

²¹ Vgl. § 55b Abs. 6 StBerG

§ 12

Wettbewerbsverbot

Hinweis: Da diverse Möglichkeiten bzw. Konstellationen denkbar sind und keine unmittelbaren berufsrechtlichen Vorgaben bestehen, macht das Muster hier keine Vorgaben. Die Wettbewerbsregelung ist daher von den Gesellschaftern im konkreten Einzelfall – ggf. mit Hilfe eines Notars oder Rechtsberaters – zu bestimmen.

§ 13

Anzeigepflichten gegenüber der Berufskammer

Die Gesellschaft hat der für sie zuständigen Steuerberaterkammer **Optional:** und weiteren zuständigen Berufskammern jede Änderung der nach dem anzuwendenden Berufsrecht mitzuteilenden Verhältnisse unverzüglich durch Vorlage geeigneter Nachweise – einschließlich des geänderten Gesellschaftsvertrags – anzuzeigen.²²

§ 14

Auflösung

- (1) Neben den nach dem anwendbaren Gesellschaftsrecht vorgesehenen Auflösungsgründen führt das Erlöschen, die Rücknahme oder der Widerruf sämtlicher berufsrechtlich erforderlicher Anerkennungen und Zulassungen der Gesellschaft zu ihrer Auflösung.
- (2) Liquidatoren der Gesellschaft sind ihre Geschäftsführer, soweit nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, durch Entscheidung der dafür zuständigen Berufskammer oder kraft Gesetzes andere Liquidatoren bestellt werden. § 9 Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 15

Kündigung

Hinweis: Da diverse Möglichkeiten bzw. Konstellationen denkbar sind und keine unmittelbaren berufsrechtlichen Vorgaben bestehen, macht das Muster hier keine Vorgaben. Die

²² Vgl. § 54 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 StBerG

Kündigungsregelung ist daher von den Gesellschaftern im konkreten Einzelfall – ggf. mithilfe eines Notars oder Rechtsberaters – zu bestimmen.

§ 16 **Ausschließung eines Gesellschafters, Einziehung**

- (1) Gesellschafter, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten, die im anzuwendenden Berufsrecht bestimmt sind, verstoßen, sind auszuschließen.²³
- (2) **Hinweis:** Da diverse Möglichkeiten bzw. Konstellationen denkbar sind und keine unmittelbaren berufsrechtlichen Vorgaben bestehen, macht das Muster hier keine weiteren Vorgaben zur Zwangseinziehung sowie Einziehung mit Zustimmung des davon betroffenen Gesellschafters. Die entsprechenden Regelungen sind daher von den Gesellschaftern im konkreten Einzelfall – ggf. mithilfe eines Notars oder Rechtsberaters – zu bestimmen.

§ 17 **Erbfall**

Hinweis: Da diverse Möglichkeiten bzw. Konstellationen denkbar sind und keine unmittelbaren berufsrechtlichen Vorgaben bestehen, macht das Muster hier keine Vorgaben. Die Regelung für Erbfälle ist daher von den Gesellschaftern im konkreten Einzelfall – ggf. mithilfe eines Notars oder Rechtsberaters – zu bestimmen.

§ 18 **Abfindung**

Hinweis: Da diverse Möglichkeiten bzw. Konstellationen denkbar sind und keine unmittelbaren berufsrechtlichen Vorgaben bestehen, macht das Muster hier keine Vorgaben. Die Ermittlung der Abfindung in den nach dem Gesellschaftsvertrag möglichen Fällen ist daher von den Gesellschaftern im konkreten Einzelfall – ggf. mithilfe eines Notars oder Rechtsberaters – zu bestimmen.

²³ § 51 Abs. 5 StBerG

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft finden im Bundesanzeiger statt.

§ 20 Gründungskosten

Gründungskosten gehen bis zum Betrag von € zu Lasten der Gesellschaft.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Ansprüche aus diesem Vertrag können weder abgetreten noch verpfändet noch mit einem Nießbrauch belastet werden.
- (2) Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages – einschließlich Änderungen dieser Klausel – bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nicht gültig sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Gesellschaftsvertrag ist dann nach Möglichkeit durch Beschluss der Gesellschafter so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn sich bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.